

Gerichte und Medien – die Sicht der Gerichte

**Vortrag von Dr. Paul Tschümperlin,
Generalsekretär des Bundesgerichts**

**im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung
des Kantonsgerichts St. Gallen
vom 7. März 2002**

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Ich möchte mich zunächst ganz herzlich für die freundliche Einladung zu Ihnen nach St. Gallen bedanken. Es ist für mich eine willkommene Gelegenheit, das Palais Mon Repos für einen Tag zu verlassen und mit Ihnen einen Gedankenaustausch zu einem Thema zu pflegen, das uns gleichermaßen beschäftigt.

Das Verhältnis zwischen Medien und Gerichten hat sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Wohl gilt er noch, der beruhigende Satz, wonach die dritte Gewalt die stille Gewalt ist. Die Justiz steht heute aber doch viel mehr im Rampenlicht als vor zehn oder fünfzehn Jahren. Der Chefredaktor der SDA sagte mir vor einigen Jahren, das die Gerichte zu jenen gesellschaftlichen Bereichen zählten, die in den kommenden Jahren im Rahmen der Berichterstattung am meisten an Bedeutung zunehmen. Ich stelle in meiner täglichen Arbeit fest, dass er Recht behalten hat. Das Interesse an den Gerichten und der Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Justizskandale im Tessin, in Freiburg und im Aargau haben das ihrige dazu beigetragen. Auf solche negativen Öffentlichkeitskatalysatoren verzichteten wir selbstredend gerne. Auch dies gehört aber zu unserer veränderten Umwelt. In einer zunehmend komplexen Gesellschaft, in der sich überlieferte Strukturen auflösen oder diese rasend schnell umgebaut werden, bekunden auch Teile der Justiz mehr Mühe als früher, ihre Arbeit still und perfekt zu besorgen. Alle werden von diesem Prozess ergriffen; auch die gesamte Bundesjustiz ist in einem totalen Umbau begriffen. Stichworte: neue Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Effizienzvorlage zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität, neue untere Gerichte des Bundes, neues Bundesgerichtsgesetz mit einem vollständig überarbeiteten Verfahrensrecht. All diese Umstände bewirken eine viel stärkere Medienpräsenz der Justiz. Im Rahmen meines Referates möchte ich mich im Wesentlichen aber auf die klassischen Bereiche gerichtlicher Tätigkeit beschränken. Gelegentlich wird der Horizont in Richtung allgemeine Öffentlichkeitsarbeit erweitert.

Das Thema meines Referates lautet „Gerichte und Medien – die Sicht der Gerichte“. Damit wird unter anderem die Erwartungshaltung der Gerichte gegenüber den Medien angesprochen. Diese ist mit einigen weiteren Themen untrennbar verknüpft. Ich werde mir daher erlauben, auch Fragen der Anonymisierung, der Informationsbereitstellung durch die Gerichte und die Rolle eines Informationsbeauftragten zu streifen und das mir gegebene Thema dadurch abzurunden. Im Einzelnen werde ich zu folgenden Bereichen sprechen:

[Folie 1 Gliederung des Vortrages].

1. Eine mögliche Wunschvorstellung

In leicht überzeichneter Weise möchte ich als Einstieg aufzeigen, wie sich ein Gericht die Rolle der Medien im Bereich der Gerichtsberichterstattung idealerweise vorstellen könnte:

- Berichtet wird nur über die juristisch interessanten Fälle. Die Sensibilität für die Frage, welchen Fällen eine juristische Grundsatzbedeutung zukommt, ist dabei weitgehend mit jener des Gerichts identisch.
- Das Gleiche wird Fällen mit einer allgemeinen gesellschafts- oder staatspolitischen Bedeutung zugestanden.
- Voyeuristische Themen wie Unzucht, Verbrechen, Unfälle werden ausserhalb einer juristischen Grundsatzbedeutung weggelassen.
- Die Ratio decidendi wird mit allen Nuancen, aber präzise auf den Punkt gebracht, genau richtig vermittelt.
- Die Gerichtsberichterstattung wird von hochqualifizierten Juristen wahrgenommen, die auch die verwinkeltesten Urteilsbegründungen problemlos verstehen.

2. Unbeliebte Berichterstattungen

Was lieben die Gerichte dagegen gar nicht? Unter dieser Fragestellung könnte man beispielsweise folgende Erscheinungen aufzählen:

- Kritik an der **Institution** als solcher. Die Presse soll sich mit der Rechtsprechung auseinandersetzen, denn für diese sind die Gerichte da. Die Gerichte selber sollen in den Hintergrund treten, und die Richter sollen in Ruhe ihrer Rechtsprechungsaufgabe nachgehen können.
- Eine zu starke **Personifizierung** der Urteile, insbesondere wenn an die Urteilsbesprechung quasi ein „Sündenregister“ der mitwirkenden Richter und Hinweise auf schlechte Wahlergebnisse angehängt werden. In solchen Fällen, die allerdings selten sind, wird die von den Gerichten gewünschte sachliche Berichterstattung über die Rechtsprechung mit einem Urteil über die mitwirkenden Richter vermischt. Gleichzeitig wird den betreffenden Richtern unterstellt, an einer ganzen Anzahl von zweifelhaften Urteilen beteiligt zu sein. Dies kratzt am Nimbus der juristischen Unfehlbarkeit der (obersten) Richter und durch die Unterstellung einer bestimmten Urteilstendenz unter Umständen auch an jenem der Unparteilichkeit des Gerichts.

[Folien 2 & 3: „Welche Richter sind verantwortlich für dieses Urteil?“]

- Nicht geschätzt wird Kritik an den **persönlichen Fähigkeiten** der einzelnen Richterpersönlichkeiten, insbesondere wenn diese mit einer Art Rangfolge oder Notengebung verbunden ist.

[Folien 4, 5, 6: „die Geheime Macht „]

Sie werden sicher verstehen, dass das Gericht an einer solchen Berichterstattung keine Freude hat. Die Qualifizierung der Richter war auch recht subjektiv gefärbt. Bezeichnenderweise wurde der Artikel nicht von einem akkreditierten Journalisten verfasst. Richter können sich als öffentliche Personen gegen solche Berichte in der Presse praktisch nicht wehren, solange sie nicht persönlichkeitsverletzend sind. Infolgedessen sind auch dem Gericht die

Hände gebunden. Eine offizielle Verlautbarung des Gerichts wäre wohl ungeschickt, weil sie die Aufmerksamkeit am Presseartikel steigerte.

- Nie geschätzt wird selbstverständlich **unsachliche Kritik** im Allgemeinen, betreffe sie die Rechtsprechung oder die Justizverwaltung
[Folie 7: „Flachbildschirme“]
Bei diesem Fall ging es um die Anschaffung von 18-Zoll-Flachbildschirmen durch das Bundesgericht, die damals etwa 5'000 Franken kosteten. Ein Journalist fand das zu teuer und bestrafte uns mit dieser Karikatur.
- Nicht beliebt ist die Ausbreitung von sogenannten „**Internas**“, wobei die Grenzziehung, was als Internum gilt und was nicht, nicht immer leicht ist.
[Folie 8: „Vom Richter und seiner Würde“].
Bei diesem vergleichsweise harmlosen Artikel ging es um eine damals noch nicht ganz öffentliche Äusserung des Vizepräsidenten des Bundesgerichts, wonach 80% der bundesgerichtlichen Fälle nicht richterwürdig seien. Der NZZ-Artikel mündete immerhin in eine interne Weisung des Bundesgerichtspräsidenten, „mit bzw. in Anwesenheit der Presse keine internen Angelegenheiten zu besprechen“.
- Kritik am **Gerichtsverfahren** ist ein weiteres Thema. Bekannt sind da insbesondere die Bemerkungen von Herrn Felber in der NZZ zu den so genannten „Grundsatzurteilen“. Herr Felber ist nicht immer der gleichen Auffassung wie das Bundesgericht, welchen Fällen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, und beanstandet dann die Dreierbesetzung. Im Einzelfall wird ein solcher Hinweis auch am Bundesgericht durchaus verstanden. Die häufige Wiederholung der Kritik stösst dagegen zunehmend auf Unverständnis.
Hier ein älteres Beispiel :
[Folien 9 & 10: „Wer Recht spricht, sollte es nicht brechen“
„Bessere Grundsatzrechtsprechung?“]
Wie Sie wissen, ist das Problem bis heute aktuell geblieben. Entsprechende Bemerkungen kommen immer wieder. Das Bundesgericht betrachtet sie mit wenigen Ausnahmen als nicht gerechtfertigt, respektiert aber selbstverständlich die Meinungsvielfalt und die Meinungsfreiheit der Presse.
[Folie 11: „Absurdes und Unmögliches“]
Hier ging es um die Problematik des summarischen Verfahrens von 36a OG.
- Nicht gern gesehen werden ausführliche **wörtliche Wiedergaben** der einzelnen **Voten** in der öffentlichen Urteilsberatung. Dies ist selbstverständlich gesetzlich zulässig, wird aber nicht geschätzt, wenn es zu sehr ins Detail geht. Es handelt sich wegen der öffentlichen Urteilsberatung gemäss Art. 17 OG um eine spezifisch bundesgerichtliche Problematik.
[Folie 12, 13, 14 „CEDICAC“].
Ich habe darauf verzichtet, den ganzen Bericht auf Folie zu bringen. Die Votes der Bundesrichter werden hier praktisch wörtlich wiedergegeben. Der Beitrag stammte nicht von einem Journalisten, sondern von einem Rechtsprofessor. Allfällige Regeln für die Journalisten waren ihm demzufolge nicht bekannt.
- Auf einer ganz anderen Ebene liegen **EMBARGO-Brüche**. Auch sie werden gar nicht geschätzt. Denn es muss vermieden werden, dass die Parteien das Urteil aus der Presse erfahren. Ausserdem gefährden EMBARGO-Brüche das gesamte System der Informationsverbreitung, das auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Ist das Vertrauen einmal weg, fällt das ganze System in sich zusammen. Kann sich ein Journalist nicht mehr darauf verlassen, dass sich auch sein Kollege an die Sperrfrist halten wird, wird er wegen der Kon-

kurrenzsituation ebenfalls geneigt sein, die Sperrfrist zu brechen. In letzter Zeit hatten wir vor allem mit einigen EMBARGO-Brüchen durch das Radio zu tun, das eine Meldung schon am Abend statt erst am nächsten Tag gebracht hat.

- Schliesslich sind **Radio- und Fernsehen** im Gerichtssaal generell unerwünscht. Darauf werde ich noch speziell zurückkommen.

3. Der Beitrag der Gerichte zu einer guten Gerichtsberichterstattung

Die Gerichte können selber viel zu einer guten Gerichtsberichterstattung beitragen.

3.1. Infrastruktur

Das grosses Gericht sollte den Gerichtsberichterstattem idealerweise folgende **Infrastruktur** bereit stellen:

- **Arbeitsräumlichkeiten**,
- eine **Fotokopiermaschine**;
- eine **Gesetzessammlung** und eine **Entscheidungssammlung**;
- moderne technische **Kommunikationsverbindungen** zu den Chefredaktionen;
- eventuell ein kleines **Studio**. Ein solches ist allerdings auch am Bundesgericht bis heute weitgehend Wunschdenken geblieben. In unserem Pressezentrum ist zwar ein Raum mit „Radio & Fernsehen“ angeschrieben. Dieser gleicht jedoch eher einem Büro als einem Studio. Eigentliche Studioeinrichtungen fehlen.

Ferner ist die Abgabe eines **Presseausweises** für die akkreditierte Presse an grösseren Gerichten sehr hilfreich. Die hauptamtlichen Journalisten kennt man persönlich. Bei den anderen ist dies längst nicht mehr der Fall; oft werden sie monatelang nicht gesehen. In besonderen Situationen, zum Beispiel im Rahmen von Sicherheitsvorkehrungen bei Bundesstrafprozessen oder allgemein bei erhöhter Gefahr, muss der Presseausweis sichtbar getragen werden. Das hilft allen Beteiligten. Die Mitarbeiter des Gerichts erkennen die Medienschaffenden auf Anhieb; diesen wiederum wird ihre Bewegungsfreiheit und damit ihre Arbeit erleichtert.

3.2. Informationssystem

Das Bundesgericht stellt die **Information** mit folgenden Mitteln sicher:

- Ca. **50 % der Fälle**¹ werden im Pressezimmer aufgelegt. Es handelt sich um die gleiche Auswahl die seit dem 1. Januar 2000 auch in einer besonderen Datenbank auf Internet zugänglich ist.
- Dabei besteht ein **differenziertes System** für die zeitgerechte Bereitstellung der Information:
 - Die Fälle werden am **Dienstag** und **Freitag** aufgelegt. Dies bedeutet, dass ein Journalist keine Fälle verpasst, wenn er sich zweimal in der Woche persönlich nach Lausanne begibt oder sich mit einem Kollegen abspricht. An den anderen Tagen kann er sich anderweitig organisieren. Vorbehalten sind selbstverständlich die öffentlichen Sitzungen, für die er meist ebenfalls am Gericht weilen sollte.

1 Im Jahre 2003 69.5%.

- Den hauptamtlich akkreditierten Journalisten werden die zur Publikation sowie in einer öffentlichen Beratung ergangene Fälle schon am **Montag** und **Donnerstag** nach Hause zugeschickt. Diese Journalisten erhalten nicht mehr Informationen als die anderen Berichterstatter, aber einen besonderen **Zustellservice** des Bundesgerichts. Ein solcher Zustellservice geht über die allgemein üblichen Pressedienstleistungen hinaus. Nur wer ihn in erheblichem Umfang tatsächlich nutzt, rechtfertigt ihn. Der Zustellservice ist daher auf die hauptamtlich akkreditierten Journalisten beschränkt, die de facto auch die Auswahl der Fälle für die Berichterstattung sicherstellen. Die anderen Journalisten warten auf einen entsprechenden Hinweis, zum Beispiel eine Meldung der SDA, und springen dann auf den fahrenden Zug auf.
- Die aufgelegten Urteile werden mit dem Versanddatum an die Parteien und einer generellen **Sperrfrist von einer Woche** versehen. Ein Urteil, das beispielsweise am Montag an die Parteien und die akkreditierten Journalisten versandt und am Dienstag im Pressezimmer aufgelegt wird, ist somit am nächsten Montag, 1200 Uhr, zur Publikation frei. Radio und Fernsehen geniessen somit einen gewissen Vorteil, indem sie de facto einen Tag vor den Printmedien über einen Fall berichten können. Eine andere Lösung, beispielsweise 2400 Uhr, ist heute aber nur noch schwer durchsetzbar. Man beachte vor allem, dass die Sperrfrist im Moment der Auflage noch nicht abgelaufen ist. Nur so haben die Journalisten genügend Zeit, um sich seriös mit dem Fall auseinanderzusetzen. Genügend Zeit bis zum Ablauf der Sperrfrist ist eines der zentralen Elemente zur **Qualitätssicherung** und damit vor allem auch im Interesse des Gerichts. Das Embargo stellt ferner die **Waffengleichheit** unter den Journalisten sicher. Keiner muss befürchten, dass ein anderer schneller über den Fall berichtet und sich mit einem Primeur Vorteile verschafft. Eine sorgfältig gehandhabte Embargopolitik durch das Gericht ist meines Erachtens einer der **Kernpunkte** für eine erfolgreiche Informationspolitik des Gerichts.
- Die gleichen Fälle werden mit Ablauf des Embargos auf **Internet** aufgeschaltet. Grundgedanke dafür ist, dass der Bürger im Moment der Berichterstattung in der Presse – bei entsprechendem Interesse – auch das Originalurteil nachlesen kann. Gerichte und Presse fördern und kontrollieren sich dabei gegenseitig. Die Berichterstattung macht auf das Urteil aufmerksam und weist – im Idealfall – auf die Originalfundstelle hin. Eine tendenziöse Berichterstattung kann daher vom Fachpublikum sofort erkannt, bzw. relativiert werden. Bei Bedarf könnte sogar eine Fachdiskussion zur Interpretation eines Entscheides eröffnet werden. Aus diesen Gründen wünschen wir, dass die Urteilsnummer von der Presse in der Berichterstattung angegeben wird. Die NZZ leistet diesem Wunsch seit Jahren in vorbildlicher Weise Folge, ja hat diese Übung sogar selber angeregt. Andere Medien sind teilweise leider nachlässiger und halten sich nicht immer an die entsprechende Weisung des Bundesgerichts. Wir werden sie demnächst wieder einmal in Erinnerung rufen müssen. In einem weiteren Ausbauschnitt möchten wir sodann die **Presseberichterstattung** auf der Homepage des Bundesgerichts zugänglich machen. Damit könnte der Kreislauf geschlossen werden.
- Bei öffentlichen Beratungen stellt das Gericht eine Zusammenfassung des **Sachverhalts** oder je nach dem sogar den ganzen Sachverhalt zur Verfügung. Die Journalisten können den Beratungen auf diese Weise mit einer minimalen Vorbereitung folgen. Auch diese Massnahme dient letztlich der Qualitätssicherung und liegt daher auch im Interesse des Gerichts. Bei direkten Prozessen, insbesondere bei Bundesstrafprozessen wird gelegent-

lich über diesen Standard hinausgegangen und sogar die Anklageschrift abgegeben. Wie weit das Gericht dabei gehen kann, ohne Parteirechte zu verletzen, wird in jedem Einzelfall abgewogen.

- Bei **medienwirksamen Fällen**, sogenannten „causes célèbres“ besteht sodann eine eigentliche **Interaktion** zwischen Gericht und Medien. Es sind Fälle, an denen die Medien ein besonderes Interesse zeigen und bei denen die blosser Zustellung des Urteils in der Regel nicht genügt. Hier liegt die Initiative bei den Medien. Jeder Journalist, ob akkreditiert oder nicht, kann dem Gericht ein Gesuch einreichen, dass ein Fall als medienwirksam zu behandeln sei. Voraussetzung hierfür ist, dass über diesen Fall bereits im kantonalen Verfahren berichtet worden ist und der Öffentlichkeit dadurch bereits bekannt geworden ist. Der Nachweis wird in der Regel durch Beilage eines bereits erschienenen Presseberichts erbracht. Das Gericht entscheidet dann im Einzelfall, ob und inwieweit nebst dem Urteil auch Entscheide über aufschiebende Wirkung, Wiederaufnahme des Verfahrens, andere prozessleitende Entscheide sowie das Dispositiv des Urteils zugestellt werden. Die Mitteilung erfolgt an den Gesuchsteller, wird den hauptberuflich akkreditierten Journalisten nach Hause zugestellt und im Pressebüro aufgelegt. Das Gesuch eines beliebigen Journalisten kommt bei einer Gutheissung somit allen akkreditierten Journalisten zugute.

In diesem Bereich ist das Gericht auf die **Mitwirkung der Presse angewiesen**. Ex officio kann kaum zuverlässig beurteilt werden, an welchen Fällen die Presse ein besonderes Interesse hat. In gewissen Fällen springt das Medieninteresse zwar ins Auge; oft würde es aber ohne Mithilfe der Presse übersehen. Diese Mitwirkung der Presse ist zudem auch im Hinblick auf die **Anonymisierung** notwendig. Aus dem Gesuch um Behandlung als medienwirksamer Fall, bzw. aus dem jeweils beigelegten Pressebericht, geht hervor, ob die Parteinamen bereits einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden sind oder nicht. Der Abteilungspräsident entscheidet daher gleichzeitig über ihre Anonymisierung bzw. Freigabe. Dieser Entscheid wird im Gerichtsverwaltungsprogramm und im Urteilsdossier vermerkt und kann daher jederzeit nachgesehen werden. Einige Pannen hätten in der Vergangenheit schon vermieden werden können, wenn uns die Journalisten mit einem Gesuch um Behandlung als medienwirksamen Fall auf die bereits erfolgte Namensveröffentlichung aufmerksam gemacht hätten. Unterbleibt die entsprechende Initiative der Presse, darf man sich nicht wundern, wenn der Abteilungspräsident – und zuvor auch schon der Gerichtsschreiber – die Öffentlichkeitswirkung eines Falles bzw. die bereits erfolgte Veröffentlichung der Parteinamen gelegentlich anders einschätzen.

[Folie 15: „Namenloses Elend in Lausanne“]

- Ein heute nicht mehr wegzudenkendes Hilfsmittel ist der **Pressespiegel** des Bundesgerichts. Es erlaubt dem Bundesgericht, die Wahrnehmung seiner Rechtsprechung in der Öffentlichkeit zu verfolgen. Es erstaunt immer wieder, welche Urteile in fast allen Zeitungen auf ein breites Echo stossen, welche nur von regionalem, vor allem sprachregionalem Interesse sind, und welche Entscheide, die wir als juristisch besonders bedeutsam einstufen, überhaupt keinen Widerhall finden. Hier wird offenkundig, dass die Information des interessierten Rechtspublikums durch das Bundesgericht in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide und die Information des breiten Publikums durch die Presse zwei verschiedene Dinge sind. Dass Raumplanung, Verbrechen, Internationale Rechtshilfe sowie Fälle von grosser wirtschaftlicher und regionaler Bedeutung, wie zum Beispiel die Urteile zum Flughafen Kloten, in der Presse breiten Raum einnehmen, während aus den gleichen Gebieten nur einzelne juristische Grundsatzurteile Eingang in die

Amtliche Sammlung der BGE finden, leuchtet bei näherem Zusehen durchaus ein. Die **Veröffentlichungspolitik der Medien** wird von anderen Faktoren bestimmt. Zunächst ist das mutmassliche Interesse einer allgemeinen Öffentlichkeit an bestimmten Fällen zu nennen. Hinzu kommt aber auch, dass über die Auswahl der Berichterstattungen bewusst neue, sprich beispielsweise weibliche, Leserschaft angesprochen werden kann. Dass man in der NZZ zeitweise besonders viele Urteile aus dem Familien- und Eherecht findet, kann nur ein Stück weit mit den entsprechenden Gesetzesnovellen und dem damit begründeten Informationsbedarf der Öffentlichkeit begründet werden. Auch allgemeine publizistische Überlegungen können die Gerichtsberichterstattung beeinflussen.

Wie dem auch sei. Durch den Pressespiegel kann annäherungsweise verfolgt werden, wie die allgemeine schweizerische Öffentlichkeit über die Rechtsprechung des Bundesgerichts und das Bundesgericht als Institution informiert wird, welches Bild von ihnen gezeichnet wird und wie sich die öffentliche Wahrnehmung verändert. Dies ist für ein oberstes Gericht unverzichtbar. Presseberichte haben manchmal auch eine Art **Vorwarnfunktion**. Erscheint beispielsweise in den letzten Monaten vor der jährlichen Sitzung mit der Geschäftsprüfungskommission der Eidgenössischen Räte ein fundierter Bericht, der sich administrativ oder institutionell mit dem Bundesgericht auseinandersetzt, so kann man fast sicher sein, dass dieses Thema in der einen oder anderen Form auch Gegenstand der Besprechung mit der GPK sein wird.

4. Die Frage eines Informationsbeauftragten

Die Frage eines besonderen Informationsbeauftragten taucht heute auch an Gerichten immer wieder auf. Die Frage ist nicht leicht zu beantworten und wird auch am Bundesgericht kontrovers beurteilt. Nachfolgend gebe ich ihnen den heutigen Stand der Diskussion wieder. Dazu möchte ich den Blickwinkel zunächst ein wenig öffnen und Ihnen einen Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesgerichts geben.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesgericht ruht auf **vier Säulen**:

- a) Der **Amtlichen Publikation** der Entscheidungen des Bundesgerichts. Mit ihr informiert das Bundesgericht das interessierte Fachpublikum über die wegleitende Rechtsprechung. Ebenfalls Aufnahme finden Urteile, welche die Praxis modellhaft veranschaulichen oder die Praxis zusammenfassen. Im Durchschnitt der letzten Jahre werden ca. 5% aller Urteile in die Amtliche Sammlung aufgenommen.
- b) Der **Belieferung der Presse** mit den Urteilen des Bundesgerichts und den weiteren Presseinformationen des Bundesgerichts zur Rechtsprechung. Darauf bin ich bereits eingegangen. Ca. 50% aller Urteile² werden der Presse abgegeben und anschliessend auch auf Internet aufgeschaltet.
- c) Der Belieferung der **Fachzeitschriften** und von interessierten **Drittpersonen** mit bestimmten Urteilen. Die Fachzeitschriften werden auf der Grundlage einer besonderen, nach Materien geordneten Auswahlliste 2-mal pro Monat mit den zur Veröffentlichung bestimmten Urteilen beliefert. Gelegentlich erhalten die Fachzeitschriften auch so genannte B-Publikationen, die für eine Aufnahme in die Amtliche Sammlung als zu spezifisch erachtet werden, für ein Fachpublikum aber doch von Interesse sein können. In gewissen

² Siehe Fussnote 1.

speziellen Rechtsgebieten, vor allem im Steuerrecht, sind solche B-Publikationen recht häufig. Interessierten Dritten werden auf Gesuch hin einzelne Urteile gegen eine Pauschalgebühr von 20 Franken abgegeben.

- d) Und als vierte Säule schliesslich die **Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen**. Unter diesem Titel sind vor allem folgende weitere Aktivitäten zu verstehen:
- **Pressekonferenzen** bei speziellen Gelegenheiten (zum Beispiel Ausbau Bundesgerichtsgebäude, zum Vorstellen des Geschäftsberichts, etc.);
 - gelegentliche **Pressecommuniqués** zu besonderen Veranstaltungen (z. B. Staatsbesuche);
 - **Führungen** durch das Bundesgerichtsgebäude auf Voranmeldung hin;
 - Bereitstellen von **Informationsbroschüren** („Die Wege ans Bundesgericht“ sowie die jährlich neu aufgelegte allgemeine Informationsbroschüre);
 - den **Internet-Auftritt** des Bundesgerichts auf der eigenen Homepage.

Für diese Aufgaben eine besondere Stelle für einen Öffentlichkeitsbeauftragten zu schaffen, ist an einem Gericht mit traditionellem Verständnis seiner Aufgaben nicht einfach. Unbestrittenermassen kann ein Öffentlichkeitsbeauftragter folgende Funktionen **nicht** wahrnehmen:

- bestimmte **Presseartikel verhindern**;
- **Pressesprecher** im üblichen Sinne sein, der den Journalisten generell die Urteile kommentiert. Urteilsbegründungen sind oft das Ergebnis einer Diskussion, einer Auseinandersetzung mit verschiedenen Auffassungen, wobei jedes Wort auf die Goldschale gelegt wird. Es ist daher nicht möglich, dass ein allgemeiner Pressesprecher das Urteil den Journalisten erläutert. Sein Job wäre wohl der grösste Schleudersitz am Gericht, weil er mit jedem Kommentar Gefahr liefe, einseitig zu orientieren oder falsch zu gewichten. Aus diesem Grunde können die Urteile auch nicht von der Pressestelle zusammengefasst werden. Soweit mir internationale Vergleiche zugänglich sind, ist die Aufbereitung zuhanden der Presse immer Aufgabe des referierenden Richters. In der Schweiz kann und sollte sie ev. dem Gerichtsschreiber übertragen werden. Der Pressesprecher kann nur gewährleisten, dass der formelle Aufbau der Pressemitteilung journalistischen Grundsätzen entspricht.
- Auf Grund der zurückhaltenden Praxis bleibt auch als Auskunftsstelle über den **Stand der Verfahren** praktisch kein Raum. Die Aufgabe wird heute von der Kanzleichefin und dem Generalsekretariat mit sehr wenig Aufwand erledigt.

Dennoch gibt es auch an Gerichten für einen Öffentlichkeitsbeauftragten sinnvolle Aufgaben. Aus meiner Sicht besteht heute in folgenden Bereichen ein Manko:

- **interne Beratung** bei Pressegesprächen, Interviews und Fernsehaufnahmen;
- eigene **Medienpräsenz** durch Berichte über das Bundesgericht als Institution. Es ginge darum, das Bundesgericht als solches und die Entstehung seiner Urteile dem Bürger näher zu bringen;
- Schaffen und Betreuen eines wöchentlich erscheinenden **Informationsblattes** ähnlich dem Bundesblatt für die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile, wobei die Gerichtsschreiber die Kurzzusammenfassungen schreiben müssten. Gescheitert ist die Idee eines raschen Informationsblattes bis heute am erheblichen Zusatzaufwand;
- aktive **Pressebetreuung** bei Bundesstrafprozessen;

- Pressebetreuung allgemein im Sinne einer Anlaufstelle für die kleinen Sorgen und Wünsche (im übrigen sind die Möglichkeiten eines besonderen Beauftragten relativ beschränkt, weil die Presse mit den Entscheidungsträgern direkt sprechen will);
- einmalige **Aktionen** (Stichworte "Events", z. B. eine Ausstellung);
- **Vortragsunterlagen** über das Bundesgericht;
- Vorbereitung von **Stellungnahmen** des Bundesgerichts bei besonders unzutreffender Berichterstattung in Zusammenarbeit mit der betreffenden Abteilung (wobei das Bundesgericht zurecht eine grosse Zurückhaltung an den Tag legt).

In Anerkennung dieser Bedürfnisse hat das Bundesgericht im Pflichtenheft meines Stellvertreters ein **20%-Pensum** bereitgestellt.

5. Die Problematik von Interviews

Bis heute gilt im Grundsatz die eherne Regel, dass das Gericht seine Urteile ausserhalb eines hängigen Rechtsstreites nicht kommentiert. Zu konkreten Einzelentscheidungen werden daher keine Interviews gewährt (Bestätigung in der Präsidentenkonferenz vom 12. März 2001). Das Gericht spricht durch seine Urteile. Jedermann muss diese Urteile selber verstehen, kann sie auch kommentieren oder kritisieren. Das Bundesgericht selber nimmt zu dieser Frage erst wieder Stellung, wenn sie sich im Rahmen eines neuen Streitfalles erneut stellt.

Nicht geschätzt wird demzufolge die **Kommentierung** eines Falles durch einen mitwirkenden Richter. Gelegentlich, eher selten, kommt dies aber doch vor. Besonders heikel sind Interviews gegenüber den elektronischen Medien, weil das Interview beliebig gekürzt werden kann. Der erste Bundesrichter, der meines Wissens dem Fernsehen zu einem konkreten Urteil ein Interview gegeben hat, war Bundesrichter Schubarth. Es ging um die Gefährlichkeit des Haschischkonsums. In der Tagesschau wurde nur ein ganz kurzer Ausschnitt ausgestrahlt, in welchem Bundesrichter Schubarth die Gefährlichkeit von Haschischkonsum durch einen Vergleich mit dem Milchkonsum relativierte, indem er ausführte, nicht jeder Milchtrinker werde später zum Alkoholiker. Die Gefahr solcher Interviews verwirklichte sich hier voll.

Es gibt aber **Ausnahmen**, in denen auch ein Gericht offiziell reagieren sollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über ein wichtiges Urteil völlig verzerrt berichtet wird. Ich gebe Ihnen ein konkretes Beispiel. Das Bundesgericht verurteilte im letzten Jahr einen Journalisten wegen Anstiftung zu Geheimnisverletzung, weil dieser eine Angestellte der Staatsanwaltschaft erfolgreich darum gebeten hatte, ihm Auskunft über die Vorstrafen eines Verdächtigen zu geben. Der Sachverhalt wurde in einem Teil der Presse verkürzt wiedergegeben; der Entscheid führte zu einer eigentlichen Medienpolemik. Die Presse sah die freie Berichterstattung in Gefahr, wenn blosses Fragen nach Informationen bereits strafbar sein konnte. Bundesrichter Schubarth reagierte mit einem Beitrag im Tages-Anzeiger, in welchem er die entscheiderelevanten Fakten klarstellte. Dieser Beitrag wurde von Medienfachleuten sehr positiv aufgenommen. Nach diesem Beitrag war es der Presse nämlich nicht mehr möglich, die bisherige einseitige Sicht weiterzutragen. Nach den journalistischen Regeln musste in weiteren Veröffentlichungen vielmehr auch der Beitrag von Bundesrichter Schubarth berücksichtigt werden.

[Folie 16: „Fragen stellen ist nicht immer erlaubt“]

6. Namensnennung von Richtern

Bis vor Kurzem galt als Regel, dass die Namen der mitwirkenden Richter nicht genannt wurden. Diese Regel konnte sich ohne äusseren Zwang ausserordentlich lange halten. Mit Brief vom 7. September 2000 kündigte Herr Felber an, dass die Frage anders beurteilt werden könnte und regte einen Dialog zwischen Presse und Gericht an. Wie üblich kam uns die Presse zuvor. Bis ich erste Regelungsvorschläge erarbeitet hatte, waren die ersten Medienberichte mit Namensnennung der Richter bereits erschienen. Anfänglich ausführlich diskutiert, fand man sich bald damit ab. An der Sitzung vom 2. Juli 2001 beschloss die Präsidentenkonferenz des Bundesgerichts, auf ein Gentlemen's Agreement mit der Presse oder eine Reglementierung dieser Frage zu verzichten. Dem Generalsekretär wurde anheim gestellt, den neuakkreditierten Journalisten die Meinung des Gerichts in offiziellen Regeln mitzuteilen.

[Folie 17&18: Offizielle Regeln für die Namensnennung der mitwirkenden Richter in der Gerichtsberichterstattung]

7. Radio und Fernsehen im Gerichtssaal

Wir alle sind uns einig, dass wir keine amerikanischen Verhältnisse wollen. Der Gerichtssaal ist keine Schaubühne. Direktübertragungen von ganzen Gerichtsverhandlungen, aber auch Ausschnitte aus den eigentlichen Verhandlungen stehen daher nicht zur Diskussion. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob nicht auch die Gerichte den medialen Bildbedürfnissen in besonderen Fällen entgegenkommen sollen, soweit der Gang der Verhandlung und die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Parteien nicht beeinträchtigt werden. Gewisse Filmaufnahmen werden in kantonalen Gerichten, aber auch in vielen europäischen Gerichten gestattet. In folgenden Fällen sind sie auch schon am Bundesgericht vorgekommen:

- Filmen der Eröffnung der Sitzung (Fall „plaine morte“ und andere)
- Filmen des Spruchkörpers vor der Eröffnung der Sitzung (Praxis von Roll).

Darüber hinaus ist vorgeschlagen worden, das Filmen der öffentlichen Verkündung des Urteils zu gestatten, insbesondere der Urteile des Bundesstrafgerichts, bei welchem jeweils eine schriftlich vorbereitete Kurzbegründung vorliegt. Um den optimalen Gang der Verhandlung zu gewährleisten, ist ausserdem vorgeschlagen worden, dass das **Bundesgericht als Produzent** auftritt, indem ein Unternehmen mit genauen Vorgaben mit den Filmaufnahmen beauftragt wird. Auf diese Weise könnte schon vor der öffentlichen Sitzung jede Beeinträchtigung ausgeschlossen und das Verfahren mit den Prozessbeteiligten abgesprochen werden.

Die Präsidentenkonferenz legte die massgeblichen Grundsätze am 12. März 2001 neu fest. Das Gericht will sich zwar dem Bedürfnis der Medien nach Bildern grundsätzlich nicht verschliessen. Medienöffentlichkeit ist indessen nicht mit der Saalöffentlichkeit gleichzusetzen. Aufnahmen aus laufenden Verhandlungen werden daher nicht mehr gestattet (kein Filmen der Eröffnung der Verhandlung mehr und ohnehin nicht der Urteilsverkündung). Hingegen kann der zuständige Vorsitzende, wenn es die Bedeutung des Falles rechtfertigt, erlauben, dass der Spruchkörper vor der Eröffnung der Sitzung ohne Anwesenheit des Publikums gefilmt wird (Praxis von Roll). Die Presse hat hierfür rechtzeitig ein Begehren zu stellen. Die Koordination mit der Presse erfolgt über das Generalsekretariat. In der Regel wird verlangt werden, dass sich die verschiedenen Fernsehstationen zu einem Pool zusammenschliessen.

8. Ausblick auf anstehende Presseprojekte, insbesondere im Internet

Pendent ist schliesslich ein Informatikprojekt, das der akkreditierten Presse während der Auflage der Urteile am Bundesgericht die Urteile zusätzlich auf einem Server zugänglich machen soll. Den hauptamtlich Akkreditierten sollen die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile sowie die medienwirksamen Fälle in Analogie zum heutigen Postversand per elektronischer Post nach Hause geschickt werden. In diesem Projekt wirkt Herr Felber als Vertreter der Journalisten mit.

Das Projekt ist notwendig, weil der Presse oft besondere Informationen abgegeben werden. Dies betrifft insbesondere die Parteinaamen, die gelegentlich für die Tagesberichterstattung frei sind, aus Persönlichkeitsschutzgründen in den langfristig und allgemein zugänglichen Datenbanken aber anonymisiert werden. Weiter sind die bereits früher erwähnten Sachverhalte bei öffentlichen Sitzungen sowie die allgemeinen Pressemitteilungen des Bundesgerichts betroffen. Die besondere Datenbank für die Presse wird daher passwortgeschützt sein. Ist sie einmal realisiert, so wird sich die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Medien verändern. Persönlich rechne ich mit einer steigenden Anzahl von Akkreditierungen, weil der Zugang zur Datenbank auch für regionale Zeitungen wie den Appenzeller Volksfreund interessant sein kann. Ein persönlicher Gang nach Lausanne zur Konsultation der Rechtsprechung wird nicht mehr nötig sein. Statt dessen kann die Information zu Hause in der Redaktionsstube bezogen werden. Damit öffnen sich aber auch neue Probleme bei der Akkreditierung, weil irgend ein akkreditierter Journalist fern von Lausanne eher geneigt sein könnte, für einen Primeur eine Sperrfrist zu brechen. Wir müssen uns in diesem Zusammenhang die Sperrfrist- und Zugangsregeln sowie die Akkreditierungsgrundsätze neu überlegen. Denkbar ist beispielsweise ein Wechsel von der heutigen persönlichen Akkreditierung zur Akkreditierung von Medienunternehmen. Bei einer Verletzung der Richtlinien würde dann gegen das Unternehmen, nicht mehr gegen den einzelnen Journalisten eine Sanktion ausgesprochen. Diese Fragen müssen noch vertieft werden.

9. Öffentliche Urteilsauflage

Sie kennen die Problematik der öffentlichen Urteilsverkündung gemäss Art. 30 Abs. 3BV und der EMRK. Für jene 50%³ der Fälle, die nicht im Internet veröffentlicht werden, haben wir zur Zeit ein kleines Problem. Wir haben uns bisher damit beholfen, dass wir die Urteile auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt haben. Um jeder Kritik die Spitze zu brechen, prüft das Bundesgericht zur Zeit ein Projekt, alle Urteile – grundsätzlich in nicht anonymisierter Form – während vier Wochen am Bundesgericht öffentlich aufzulegen. Die Auflage umfasste lediglich Rubrum und Dispositiv. Sachverhalt und Erwägungen würden nicht aufgelegt. Die konkrete Umsetzung dieses Projektes wird im Verlaufe dieses Jahres entschieden werden.⁴

10. Schlusswort

Damit komme ich zum Schluss. Sie sehen, dass sich im Verhältnis zwischen den Medien und den Gerichten viele Fragen stellen und sich in den letzten Jahren viel getan hat. Weitere Schritte stehen im Raum. Verschiedene Fragen konnte ich im Rahmen dieses Referates nur antönen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Korr.Nr. 18.8.

³ Im Jahre 2003 wurden 69,5% auf Internet aufgeschaltet (siehe Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2003 S. 5).

⁴ Diese Auflage ist seit dem 1. Januar 2003 realisiert.